

# W A H L K A L E N D E R

## 2009

Anfang September	<b>Bestellung der Wahlausschüsse</b> (DWA, FWA, ZWA) und Kundmachung der Namen der Wahlausschussmitglieder durch Anschlag an der Amtstafel; danach Konstituierung der Wahlausschüsse	durch DA FA, ZA
14.9.2009	Dienstverhältnis – Voraussetzung für <b>aktives Wahlrecht</b>	
spätestens 30.09.2009	Festsetzung des Wahltages und Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	durch GÖD
<hr/>		
spätestens 14.10.2009	<b>Erste Wahlkundmachung</b> Ausschreibung der Wahl	durch ZWA
spätestens 14.10.2009	<b>Kundmachung</b>	durch Dienststellenleiter
14.10.2009	<b>Stichtag für Wahlrecht</b> 6 Monate Dienstverh. vor. f. <b>passives Wahlrecht (DV ab 14.4.09)</b> 1 Monat vorl. für <b>aktives Wahlrecht (DV ab 14.9.09)</b>	
spätestens 21.10.2009	<b>Zweite Wahlkundmachung</b>	durch DWA
spätestens 21.10.2009	<b>Zurverfügungstellung des Bedienstetenverzeichnis-</b> <b>ses</b>	durch Dienststellen- leiter

## W A H L K A L E N D E R (Fortsetzung)

spätestens 28.10.2009	<b>Auflegung der Wählerliste</b> (siehe Fußnote 1)	durch DWA
	<b>Einbringung der Wahlvorschläge</b> (siehe Fußnote 2)	beim DWA, FWA, ZWA
spätestens 17.11.2009	<b>Mitteilung der zugelassenen Wahl- vorschläge an den DWA</b>	durch FWA, ZWA
spätestens 18.11.2009	<b>Kundmachung der Wahlvorschläge</b>	durch DWA
	<b>Kundmachung von Wahlzeit und Wahlort</b>	durch DWA
25.11.2009	<b>Erster Wahltag</b>	
26.11.2009	<b>Zweiter Wahltag</b>	

Fußnote 1):

- a) **Einsichtnahme** in die Wählerliste muss durch mindestens 10 Arbeitstage gesichert sein!
  - b) **Einwendungen können während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des DWA eingebracht werden.**
- Der DWA hat binnen 3 Arbeitstagen darüber zu entscheiden. Dagegen besteht
- c) **Berufungsmöglichkeit** binnen 3 Arbeitstagen beim DWA. Der ZWA hat darüber rechtzeitig vor der Wahl zu entscheiden; dagegen gibt es kein ordentliches Rechtsmittel.

Fußnote 2): **WICHTIG:** Wahlvorschläge müssen spätestens am 28.10.2009 bei den Wahlaus-  
schüssen (DWA, FWA, ZWA) eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag genügt nicht!

- a) Durch den Wahlausschuss festgestellte Mängel müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen behoben werden.
- b) Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss binnen 3 Arbeitstagen zu entscheiden.
- c) Ab dem Tag der Zulassung eines Wahlvorschlages ist die Wählergruppe berechtigt, eine Vertrauensperson (Wahlzeugen) in den Wahlausschuss zu entsenden. (Dies hat sie dem Vorsitzenden unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Dienstitels und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen).
- d) Der ZWA bzw. der FWA hat die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 8 Tage vor dem (1.) Wahltag (17.11.2009) dem DWA mitzuteilen.

